

II. 1514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.6.1968

669/A.B.
 zu 678/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen
 Dipl.-Ing. Dr. Weiß
 auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf
 das 4. Budgetüberschreitungsgesetz.

—. —. —. —.

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1):

Folgende Ausgabenansätze, zu deren Überschreitung das Verkehrsressort gemäß dem 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 ermächtigt worden ist, waren von der Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen:

- 1/65001 "Bundesministerium f. Verkehr und verstaatl. Unternehmungen, Zentralleitung; Verwaltungsaufwand"
- 1/65011 "Gen.Dionf.d. Post- und Telegraphenverwaltung; Verwaltungsaufwand"
- 1/65295 "Bundesministerium f. Verkehr und verstaatl. Unternehmungen; Bezugsvorschüsse (Gen.Dion f.d. P.u.T.Verw.)"
- 1/65301 "Bundesamt für Zivilluftfahrt; Verwaltungsaufwand"
- 1/65403 "Dienststellen der Schiffahrtspolizei; Anlagen"
- 1/78313 "Post- u. Telegraphenanstalt; Sonstige Anlagen"

Zu Frage 2):

Die Bindung (Ausgabenrückstellung) betrug 1 % der Ansatzsumme laut Bundesvoranschlag 1967 mit Ausnahme der Ausgabensummen für Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen (Art. II Abs. 3 BFG. 1967). Sie wurde mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31.10.1967, Zl. 115.839-I/67, verfügt.

Zu Frage 3):

Die nach Abzug der Bindungen verfügbaren Kredite ergeben sich aus der Spalte 6 nachstehender Übersicht:

(auf gesondertem Blatt!)

669/A.B.

- 2 -

zu 678/J

Zu Frage 4):

Bei der Ermittlung der Überschreitungsbeträge ist das Ressort jeweils von der vollen Höhe des betreffenden Ausgabenansatzes ausgegangen.

Zu Frage 5):

Bei folgenden Ausgabenansätzen, zu denen Überschreitungsermächtigungen auf Grund des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 erteilt wurden, wurden die Bestimmungen des Art. III, Abs. 5, lit. b - d des Bundesfinanzgesetzes 1967 angewendet:

- 3 -

669/A.B.
zu 678/J

1	2	3	4	5	6
Ansatz	Teilheft- ansatz	Von der Bindung auszunehmender Betrag 1)	Von der Bindung betroffener Betrag (Sp.2 + Sp.3)	Der Teilheftansatz lt. Sp. 2 vermindert sich um (= 1% des Betrages lt. Sp. 2 - Spalte 4)	auf = Sp.2 - Sp. 5)
S c h i l l i n g					
1/65001	4,744.000	1,467.000	3,277.000	32.770	4,711.230
1/65011	2,010.000	1,186.000	824.000	8.240	2,001.760
1/65295	464.000	-	464.000	4.640	459.360
1/65301	12,510.000	5,305.000	7,205.000	72.050	12,437.950
1/65403	1,838.000	-	1,838.000	18.380	1,819.620
1/78313	148,793.000	-	148,793.000	1,488.000	147,305.000

1) Gemäss Art. II Abs. 3 BFG 1967 waren Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen bei der Ermittlung der Bindung auszunehmen.

a) Vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-
gesetzes 1967

Überschreitung		Bedeckung	
Ansatz	Mio S	Ansatz	Mio S
1/65301	2'400	1/78313	8'637
1/78200	2'000	1/79368	7'477
1/78200	22'980		
1/78210	19'431		

b) Nach dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-
gesetzes 1967

Überschreitung	
Ansatz	Mio S
1/78313	0'600

Wien, am 31. Mai 1968
 Der Bundesminister:
 Dipl.Ing.Dr.Weiß eh.